

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band:	23 (1918-1919)
Heft:	4
Artikel:	Gleiche Arbeit gleicher Lohn : ein Beitrag zur Frage der Lehrer- und Lehrerinnenbesoldungen : Referat, gehalten an der allgemeinen Lehrerinnenversammlung in Basel : (Schluss)
Autor:	Keller, Anna
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-311416

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ebenso wissenschaftlich gründlich und tief durchdacht wie der erwähnte Aufsatz ist eine Arbeit von Frau Dr. Annie Leuch-Reineck über: „Die Stellung der Frau im schweizerischen Strafgesetzbuche“. Die Verfasserin beleuchtet den letzten (fünften) Entwurf dieses Gesetzes, der im Oktober 1916 erschien, und vergleicht dessen Neuerungen und Verbesserungen mit den früheren Entwürfen, besonders natürlich derjenigen Bestimmungen, die die Frauenwelt besonders nahe angehen, wie Abtreibung, Kindestötung, Kinderschutz, Schutzzalter, Entführung, Kuppelei, Zuhälterei, ärztliches Geheimnis, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung usw. Wir Frauen können mit dem Strafgesetz im grossen und ganzen zufrieden sein, da es einen Fortschritt gegenüber den kantonalen Gesetzen bedeutet; immerhin aber, besonders im Punkt Schutzzalter, geht es noch nicht so weit, wie 2841 Vereinigungen es in einer neuen Petition an die eidgenössischen Räte eindringlichst gewünscht haben.

Das Jahrbuch bringt weiter zwei Lebensbilder von Frauen, das eine aus der Feder von Fräulein Dr. Emma Graf über die Bündnerin Hortensia Gugelberg von Moos, 1659—1715, einer Vorläuferin der Frauenbewegung. Sie wirkte als Ärztin, theologische Schriftstellerin; als echte Menschenfreundin half sie ihrer Zeit in allen ihren Nöten, war gründlich bewandert in Fragen der Sittlichkeit und Religion, der Pädagogik und Hauswirtschaft und Krankenpflege. Es ist Fräulein Dr. Grafs besonderes Verdienst, unsere heutige Frauenbewegung stets zu bereichern durch Vermittlung des Historischen; sie gräbt uns Schätze aus, und wir können uns daran freuen und erbauen. Das zweite Lebensbild ist das der vielverdienten Frau Villiger-Keller, der Tochter Augustin Kellers, dargeboten von ihrer Tochter, Frau Marie Leupold-Villiger. Es ist das Lebenswerk einer Schweizerin aus unsern Tagen, einer Frau nach dem Herzen Gottfried Kellers; wir, die wir die treffliche Frau nicht mehr kannten, gewinnen ein prächtiges Bild und Vorbild durch diesen Beitrag.

Den Literaturbericht von Fräulein Dr. Emma Graf über das Jahr 1917/18 weiss die Leserin, die stets auf dem Laufenden sein will über die die Frau interessierenden Neuerscheinungen, wohl zu würdigen, ebenso die Zusammenstellung der politischen Frauenrechte in der Schweiz.

Den Schluss des Buches bildet wie gewohnt die Übersicht und das Adressenmaterial über sämtliche schweizerischen Frauenverbände; die Nützlichkeit dieses Teiles des Jahrbuches hat sich schon in hunderten von Fällen erwiesen.

Das schweizerische Jahrbuch der Frauen muss eine ständige Institution bleiben. Es verdient, von jeder intelligenten Schweizerin — und ebenso von der Männerwelt — gekauft, gelesen und gewürdigt zu werden. A. D.

Gleiche Arbeit gleicher Lohn.

Ein Beitrag zur Frage der Lehrer- und Lehrerinnenbesoldungen.

Referat von *Anna Keller*, gehalten an der allgemeinen Lehrerinnenversammlung in Basel.

(Schluss.)

Nun aber zum letzten, zum gewichtigsten und stichhaltigsten Einwand gegen die Gleichheit der Löhne: für die Lehrerin komme nur ein Einzellohn, für den Lehrer ein Familienlohn in Betracht. Hier fällt die Inkonsistenz unseres jetzigen Besoldungsmodus am deutlichsten auf. Man könnte den Grundsatz der

Berücksichtigung des Familienstandes gutheissen, wenn der Staat wirklich dem, der für eine Familie zu sorgen hat, einen Familienlohn gäbe; aber der ledige Lehrer bezieht das gleiche Gehalt wie sein verheirateter Kollege. Es wird eben nur nach Leistung, d. h. nach Schulstufe und Dienstalter besoldet. Aber sobald es sich um die Lehrerin handelt, wird das Prinzip durchbrochen, da wird durch die niedrige Entlohnung der Frauenarbeit der Anschein erweckt, als sei es dem Staat um Familien- und Einzellöhne zu tun. Manche Lehrerin hat aber mit ihrem „Einzellohn“ schwere Familienlasten zu tragen, während mancher ledige Kollege seinen „Familienlohn“ für sich allein verbrauchen kann. — Einzig die Art der Ausrichtung der Teuerungszulagen ist in dieser Hinsicht gerecht gewesen. Hier ist nun einmal nicht nach dem Geschlecht gefragt worden, sondern nach sozialen Bedingungen.

Im Interesse der Unterstützungspflichtigen unter den Lehrerinnen hat der Vorstand des Lehrerinnenvereins bei der Erziehungsdirektion um die Erlaubnis einer statistischen Verarbeitung der Personalbogen für die Kriegsteuerungszulagen nachgesucht. Wir mussten ein Beweismaterial haben, das auf bestimmten Zahlen fußt. Fr. Staenz hat die Arbeit auf sich genommen und sie gewissenhaft ausgeführt.

Aus dieser Statistik erfahren wir nun, dass von den 808 Lehrkräften Basels (ohne Gewerbeschule, die auch Handwerker als Lehrkräfte zuziehen muss) 395 Lehrerinnen sind, also fast die Hälfte — 379 ledige, 16 verheiratete.

Von den 379 ledigen Lehrerinnen sind 102, also 27,2 % unterstützungspflichtig.

Auf die Schulanstalten verteilt sich die Unterstützungspflicht wie folgt:

Kleinkinderanstalten	24,4 %	aller dort amtenden Lehrerinnen
Mädchen-Primar	30,3 %	" " "
Primar von Riehen und Bettingen .	32,2 %	" " "
Frauenarbeitsschule	34,9 %	" " "
Mädchensekundar	20 %	" " "
Töchterschule	21,4 %	" " "

Keine Schulanstalt ist ausgeschlossen. Das Argument, Lehrerinnen benötigen nur einen Einzellohn, fällt in Basel für mehr als $\frac{1}{4}$ aller Lehrerinnen dahin. An einer Anstalt sind es sogar mehr als $\frac{1}{3}$, die nicht nur für sich allein zu sorgen haben, sondern noch für eine alte Mutter, einen alten Vater oder für minderjährige oder kranke Geschwister dastehen müssen.

Fräulein Staenz hat auch berechnet, in welches Alter die meisten Unterstützungspflichtigen fallen.

Es sind unterstützungspflichtig:

Im Alter von 25—29 Jahren	16 Lehrerinnen
" " " 30—34 "	20 "
" " " 35—39 "	26 "
" " " 40—44 "	18 "
" " " 45—49 "	11 "
" " " 50—54 "	5 "
" " " 55—59 "	3 "
" " über 60 "	3 "

16 Lehrerinnen also mit Anfangsgehältern. Welche Wohltat ist für diese die doppelte Teuerungszulage!

Am meisten trifft es die 30—45jährigen. Aber noch 11 müssen übers 50. Jahr hinaus, wo bereits die Sorge um die eigene Gesundheit oft recht teuer kommt, für andere sparen — und sind vielleicht kaum imstande, jemals etwas für sich selbst beiseite zu legen und sich damit das Pensioniertwerden zu ermöglichen.

Unter den jetzigen Besoldungsverhältnissen ist der Modus der Berücksichtigung der Unterstützungspflicht bei der Ausrichtung der Kriegsteuerungszulagen für viele ein Segen und zudem für die Lehrerinnen ein gewisser Ausgleich. Deshalb tauchte an der Lehrerinnenversammlung vom 23. Februar die Frage auf, ob es wünschenswert sei, dass der Grundsatz der Berücksichtigung des Familienstandes und der Unterstützungspflicht auch bei der kommenden Besoldungsrevision durchdringe. Von den meisten wurde sie verneint. Dieses System, so wurde ausgeführt, berge die Gefahr einer noch grösseren Ausbeutung der Frauenkraft in sich, wenn es allgemein durchdränge, und könnte sich ausserdem zu gefährlicher Konkurrenz auswachsen.

Solche Vorschläge für eine Besoldungsreform sind auch schon im Grossen Rate erörtert worden.

Dem „Bericht der Grossratskommission zu den Ratschlägen betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt“ vom Jahre 1908 entnehme ich folgende Stelle:

„Auf eine Anregung, die Arbeiterlöhne nach Massgabe der Anzahl der Familienangehörigen abzustufen, wurde nicht eingetreten. . . . Gerecht sei nur eine Entlohnung nach Massgabe der Leistungen. Den Arbeitern selbst sei das System der Familienzulagen nicht erwünscht; es würde verschiedene Nachteile mit sich bringen, namentlich würde den Arbeitern mit grosser Familie die Anstellung erschwert werden.“

Auf die Lehrerinnen angewandt, würde das heissen: bei der Anstellung könnte den minder gut Situierten die Gefahr drohen, wegen der Unterstützungs-zulage nicht angestellt zu werden.

Die Inspektionen, die die Wahlvorschläge zu machen haben, sind zwar keine Finanzkomitees. Ihnen muss allein das Wohl der Schule am Herzen liegen, und deshalb würde die Tüchtigkeit hoffentlich auch fernerhin vor allem andern massgebend sein.

Aber es wurden noch andere Gegengründe ins Feld geführt. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieser sogenannte soziale Besoldungsmodus grosse Härten aufweise und keineswegs alle Ungerechtigkeiten aus der Welt schaffen könne. Es ist vielen peinlich, sich in zarte Familienverhältnisse hineinzünden zu lassen; sie unterstützen gerne von ihrem wohlverdienten Lohne, aber sie bedanken sich für einen Modus, dem mit der Zeit der Charakter eines Almosens anhaften könnte.

Viele haben auch Unterstützungspflichten, die ihnen nur ihr Gewissen, nicht aber das Zivilgesetz auferlegt. Wer ein fremdes Kind aufzieht, für eine erkrankte Freundin sorgt oder entferntere Verwandte unterstützt, fällt nicht unter die Rubrik der Berücksichtigten.

Es wurde ferner erwähnt, dass der soziale Besoldungsmodus nur neue Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten schaffen würde, da Vermögen und Nebenerwerb nicht in Berücksichtigung kämen. Bevölkerungspolitische Gesichtspunkte und Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse gehören nicht in ein Lehrerbewoldungsgesetz hinein, sondern sind der Steuergesetzgebung zuzuweisen. Auf

dem Steuerzettel könnte jede Art sozialer Verhältnisse berücksichtigt werden: Nebeneinkommen durch Vermögen und Liegenschaften, Familienstand und sogar Unterstützungspflicht. Auch die Einführung einer Ledigensteuer wäre dem Staate möglich. Die aussergewöhnliche Zeitlage wird auch auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung neue Wege finden müssen. Die Nationalökonomien aller Länder sind ja eifrig am Studium der verschiedenen Reformvorschläge. Wir Lehrerinnen sind gewiss die letzten, die nicht gerne zu wirklich sozialen und gerechten Abgaben bereit wären. Wir kämpfen ja nicht einfach um ein grösseres Einkommen, sondern in erster Linie um eine gerechtere und würdigere Einschätzung der Frauenarbeit.

Das führt uns noch auf ein anderes Gebiet, wo ebenfalls mit zweierlei Mass gemessen wird. Es ist der grosse Unterschied, der zwischen dem Gehalt einer wissenschaftlichen und einer Handarbeits- oder Haushaltungslehrerin gemacht wird. In Basel ist heute die Ausbildungszeit der wissenschaftlichen Primarlehrerin und der Handarbeitslehrerin die gleiche, der Besoldungsunterschied beträgt aber zirka 20 %. Die Ungerechtigkeit lässt sich nur dadurch erklären, dass wissenschaftlicher Unterricht ehemals männliches Arbeitsgebiet, Handarbeitsunterricht aber immer Frauenarbeit war. Die Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen leisten an den Mädchengeschulen gleich wertvolle pädagogische Arbeit wie diejenigen, die in Rechnen und Lesen unterrichten. — Ein kleiner Besoldungsunterschied mag durch die Verantwortung und Mehrarbeit der Klassenführung, durch vermehrte Vorbereitungen und Korrekturen gerechtfertigt sein, aber kein Sprung von dieser Grösse; das bedeutet eine Geringschätzung der ureigensten Frauenarbeit. — Es fällt keiner Behörde ein, den Handfertigkeitsunterricht bei den Knaben niedriger anzuschlagen als wissenschaftliche Fächer. So soll auch Handarbeits- und Haushaltungsunterricht nicht geringer besoldet werden, nur weil diese Fächer der Frauenausbildung dienen oder nur von Frauen erteilt werden können.

Hier muss im Volksempfinden eine Wandlung eintreten, und die wissenschaftlichen Lehrerinnen müssen den ersten Protest für ihre Kolleginnen aussprechen. Das gleiche gilt auch für den Beruf der Kindergärtnerinnen. Das war früher freiwillig geleistete Arbeit, und so ist man bis auf die heutige Stunde gewöhnt, nur einen halben Lohn auszuzahlen, obschon heute ein vollwertiger Beruf daraus entstanden ist, der von seinen Trägerinnen ganze Arbeit und Verantwortung verlangt. —

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Ich weiss, dass den meisten Lehrerinnen ein Kampf um materielle Vorteile widerstrebt; aber hier gilt es, sich zu überwinden. Als Berufsmenschen, die vor den meisten Mitschwestern durch die Möglichkeit einer festen Organisation und durch ihre Stellung im Staate bevorzugt sind, haben wir die moralische Pflicht, uns mit allen erwerbstätigen Frauen solidarisch zu erklären Solange die Frauenarbeit in den sogen. höhern Berufen bei gleicher Leistung noch bedeutend geringer gewertet wird als Männerarbeit, wird auch unten ein Unterschied bestehen, dort, wo's dann nicht „kaum“, sondern wo's eben „nicht“ mehr zum Leben reicht, und die Frau gar oft gezwungen ist, entweder gesundheitlich oder moralisch unterzugehen. Solange die Staaten nicht wirkliche Sozialstaaten sind, wo für jeden einzelnen in Krankheit, Alter und Not hinreichend durch die Allgemeinheit gesorgt wird, kann den Frauen nur durch gerechte Würdigung und Entschädigung ihrer Arbeitsleistung wirtschaftlich wirksam geholfen werden.